

Informationsblatt zur Förderungsaktion

Mit dem Handwerkerbonus erhalten Privatpersonen eine Förderung von bis zu 600 Euro für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung ihres Hauses oder ihrer Wohnung, wenn dabei Leistungen eines Handwerkers in Anspruch genommen werden.

Die österreichische Bundesregierung stellt dafür 2016 bis zu 20 Mio. Euro zur Verfügung und setzt damit wachstums- und konjunkturbelebende Impulse für die Wirtschaft. Abhängig vom Wirtschaftswachstum stehen gegebenenfalls auch 2017 bis zu 20 Mio. Euro an Förderungsmitteln zur Verfügung. Anträge können ab 04.07.2016 gestellt und so lange gefördert werden, wie Budgetmittel vorhanden sind.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Die Förderungsaktion richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Der/Die AntragstellerIn muss das Wohnobjekt, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, für private Wohnzwecke nutzen und dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein.

> Was ist ein Wohnobjekt? Ein Wohnobjekt ist ein Ein- oder Zweifamilienhaus, Reihenhaus oder eine Wohnung.

Pro AntragstellerIn und Jahr (bzw. solange Budgetmittel vorhanden sind) kann für EIN Wohnobjekt (Haupt- oder Nebenwohnsitz) EIN Förderungsantrag gestellt werden. Stehen für 2017 Förderungsmittel zur Verfügung, kann 2017 ein neuerlicher Antrag zur Förderung weiterer Handwerkerleistungen gestellt werden.

Was kann gefördert werden?

Im Rahmen der Förderungsaktion werden Arbeitsleistungen gefördert, welche von Handwerkern und befugten Gewerbetreibenden bei der Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung eines in Österreich gelegenen Wohnobjektes (inkl. dessen Gebäudehülle) erbracht werden. Arbeiten an Einrichtungsgegenständen sind nur förderungsfähig, wenn diese fest mit dem Gebäude verbunden und auf die speziellen Maße eines Raumes angepasst sind.

Die zur Förderung eingereichten Arbeitsleistungen dürfen frühestens mit 01.06.2016 begonnen werden und müssen bis spätestens 31.12.2017 abgeschlossen sein. Wenn im Jahr 2017 keine Förderungsmittel zur Verfügung stehen, müssen die Arbeitsleistungen bis 31.12.2016 abgeschlossen sein, um gefördert werden zu können.

> Was ist eine Arbeitsleistung? Unter Arbeitsleistung versteht man die Arbeitszeit eines Handwerkers oder befugten Gewerbetreibenden für die Umsetzung einer Maßnahme. Darin inbegriffen sind auch Fahrt- sowie Planungs- und Beratungskosten.

Arbeiten, die vor dem 01.06.2016 durchgeführt oder begonnen wurden, sind nicht förderungsfähig. Stehen 2017 wieder Förderungsmittel zur Verfügung, können für dasselbe Wohnobjekt weitere Endrechnungen zur Förderung eingereicht werden.

Das ausführende Unternehmen muss im Sinne des § 94 der Gewerbeordnung 1994 befugt sein, die Arbeiten durchzuführen. Unter Beachtung aller weiteren Förderungsvoraussetzungen sind daher Arbeitsleistungen von folgenden Handwerkern und befugten Gewerbetreibenden im Rahmen dieser Förderungsaktion unter anderem förderungsfähig:

- Tischler und Drechsler; Holzbau-Meister (Zimmermeister)
- Dachdecker; Spengler

- Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer; Tapezierer; Stukkateure und Trockenausbauer
- Bodenleger; Keramiker; Platten- und Fliesenleger; Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
- Gas- und Sanitärtechnik; Heizungstechnik; Lüftungs-, Kälte- und Klimatechnik
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
- Kunststoffverarbeitung
- Hafner
- Rauchfangkehrer
- Elektro-, Gebäude- und Alarmanlagentechnik; Kommunikationselektronik
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung; Schädlingsbekämpfung
- Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
- Baumeister, Ziviltechniker, Ingenieurbüros (planende und beratende Ingenieure)

Beispiele für förderungsfähige Arbeitsleistungen:

Erneuerung von Wandanstrich und Tapeten, Austausch von Bodenbelägen, Schleifarbeiten an Böden, Erneuerung/Dämmung von Dächern, Fassaden, oberster oder unterster Geschoßdecke, Austausch von Fenstern und Türen, Sanierung von Sanitäranlagen, Erneuerung der Einbauküche

Nicht Gegenstand der Förderung sind Material- und Entsorgungskosten, Arbeitsleistungen zur Neuschaffung oder Erweiterung von bestehendem Wohnraum und Arbeitsleistungen außerhalb des eigentlichen Wohnobjektes sowie gesetzlich vorgeschriebene Wartungsarbeiten, Gutachten und Ablesedienste. Auch von anderer Stelle (etwa Versicherungen) vergütete oder bereits öffentlich begünstigte/geförderte Leistungen können nicht gefördert werden.

Beispiele für nicht förderungsfähige Arbeitsleistungen:

Dachbodenausbau zur Wohnraumerweiterung, Arbeiten an der Zufahrt, im Garten, an der Terrasse oder an Lagerräumen, gesetzlich vorgeschriebene Schornstein-Kehrarbeiten, Erstellung eines Energieausweises, Ablesedienste bei Verbrauchszählern von Gas, Strom oder Wasser, Arbeiten an Möbeln, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind (z.B. Polsterung von Sesseln)

Weitere Informationen können Sie auch dem Dokument „FAQ – Häufig gestellte Fragen“ entnehmen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungshöhe beträgt 20 % der förderungsfähigen Gesamtkosten (= Arbeitsleistungen und Fahrtkosten, exkl. Umsatzsteuer) bzw. maximal 600 Euro pro Wohnobjekt und Jahr. Das bedeutet, dass pro Wohnobjekt Arbeitsleistungen in der Höhe von maximal 3.000 Euro (exkl. Umsatzsteuer) gefördert werden können. Stehen 2017 wieder Förderungsmittel zur Verfügung, können 2017 für dasselbe Wohnobjekt weitere Arbeitsleistungen in der Höhe von maximal 3.000 Euro (exkl. Umsatzsteuer) zur Förderung eingereicht werden.

> Was ist eine Endrechnung? Eine Endrechnung (= Schlussrechnung) wird vom Handwerker bzw. befugten Gewerbetreibenden nach Abschluss aller Arbeiten an den/die AuftraggeberIn ausgestellt. Förderungsfähig sind nur Endrechnungen. Rechnungen über Anzahlungen sowie Teilrechnungen können nicht gefördert werden. Die Arbeitsleistung muss auf der Endrechnung gesondert angeführt werden. Pauschalrechnungen ohne separat ausgewiesene Kostenposition für die Arbeitsleistung sind nicht förderungsfähig.

Die Mindesthöhe der vorgelegten Kosten für die Arbeitsleistungen muss pro Endrechnung jedenfalls 200 Euro (exkl. Umsatzsteuer) betragen. In einem Förderungsantrag können mehrere Endrechnungen für Arbeitsleistungen unterschiedlicher Maßnahmen (z.B. Malerarbeiten, Austausch von Fenstern, usw.) gesammelt vorgelegt werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Kostenzuschusses.

Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt?

Die nachfolgenden Dokumente sind bei Antragstellung vorzugsweise per E-Mail oder Fax an eine Bausparkassenzentrale zu übermitteln. Es ist jedoch auch eine Abgabe in den zum Vertriebsnetzwerk der Bausparkassen gehörenden Filialen oder eine Übermittlung per Post möglich. In diesem Fall sind die Dokumente nur in Kopie beizulegen. Originale sind nicht erforderlich und werden nicht retourniert.

Antragsformular

Im Antragsformular sind die Daten zum/zur AntragstellerIn, zum Wohnobjekt und zu den vorgelegten Endrechnungen vollständig zu erfassen. Der Antrag muss vom/von der AntragstellerIn unterschrieben sein.

Beilagen:

(1) Meldezettel bzw. Auszug aus dem Melderegister

Der/Die AntragstellerIn muss am Wohnobjekt, an dem die zu fördernden Arbeitsleistungen durchgeführt wurden, mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein.

(2) Endrechnungen für die zur Förderung beantragten Arbeitsleistungen

Zusätzlich zu den herkömmlichen Formalvorgaben für Rechnungen gemäß § 11 UStG 1994 sind folgende Kriterien einzuhalten:

- Endrechnung ausgestellt auf den/die AntragstellerIn
- gesonderte Anführung der Arbeits- und Fahrtkosten (keine Pauschalrechnungen!)
- Beschreibung der Arbeitsleistung zur Feststellung der Förderungsfähigkeit
- Angabe des Leistungszeitraumes und -ortes
- Ausstellung der Endrechnungen in deutscher oder englischer Sprache

(3) Zahlungsnachweis

Der/Die AntragstellerIn muss nachweisen, dass die umgesetzten und in Rechnung gestellten Arbeitsleistungen in voller Höhe an den Professionisten bezahlt wurden. Dies ist mittels Kontoauszug, Überweisungsbeleg, Internet-Überweisungsbestätigung, Erlagschein oder Kassenbeleg gemäß § 132a BAO nachzuweisen.

Sollten die Arbeitsleistungen nicht vom/von der AntragstellerIn direkt, sondern von der Wohnungseigentümergeinschaft, Hausverwaltung bzw. dem/der GebäudeeigentümerIn bezahlt worden sein, sind dem Antrag neben dem Meldezettel bzw. dem Auszug aus dem Melderegister folgende Unterlagen und Bestätigungen beizulegen:

- Endrechnungen, ausgestellt auf die Wohnungseigentümergeinschaft, Hausverwaltung bzw. den/die GebäudeeigentümerIn.
- Zahlungsnachweis des Gesamtbetrages der Endrechnungen an das ausführende Unternehmen.

- Information über die Höhe der anteiligen Kosten für die Wohnung des Antragstellers/der Antragstellerin. Der Anteil an den Gesamtkosten sowie an den Gesamtkosten der Arbeitsleistungen muss separat angeführt sein.
- Bestätigung, dass der/die jeweilige AntragstellerIn die anteiligen Kosten selbst getragen hat (siehe Zusatzformular auf www.handwerkerbonus.gv.at)

Diese Nachweise und Bestätigungen müssen von der jeweiligen Wohnungseigentümergeinschaft, Hausverwaltung oder dem/der GebäudeeigentümerIn ausgestellt sein.

Besteht eine Kombinationsmöglichkeit mit anderen Förderungen?

Für die im Rahmen der Förderungsaktion „Handwerkerbonus“ beantragten Arbeitsleistungen können keine weiteren Förderungen dieser oder einer anderen öffentlichen Stelle in Österreich (z.B. Wohnbauförderung, Sanierungsscheck, usw.) oder der EU in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass eine beim „Handwerkerbonus“ eingereichte Rechnung nicht nochmals bei dieser Aktion selbst oder bei weiteren Förderungsaktionen vorgelegt werden darf. Die geförderten Arbeitsleistungen dürfen weiters nicht einkommensteuerlich als Betriebsausgabe, Sonderausgabe oder Werbungskosten geltend gemacht werden oder durch Versicherungsleistungen gedeckt sein.

Wann und wo kann ein Förderungsantrag gestellt werden?

Ein Förderungsantrag kann erst **nach Umsetzung** der Maßnahme gestellt werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Endrechnung vorliegen und die Rechnungssumme an das ausführende Unternehmen bereits bezahlt worden sein.

Der Antrag für den „Handwerkerbonus“ muss zwischen 04.07.2016 und, sofern Förderungsmittel für 2017 zur Verfügung stehen, längstens bis 28.02.2018 vollständig ausgefüllt und mit allen geforderten Beilagen bei einer der Bausparkassenzentralen bevorzugt per E-Mail oder Fax einlangen. Es ist jedoch auch eine Abgabe in den zum Vertriebsnetzwerk der Bausparkassen gehörenden Filialen oder eine Übermittlung per Post möglich. In diesem Fall sind die Dokumente nur in Kopie beizulegen. Originale sind nicht erforderlich und werden nicht retourniert.

Sollten für das Jahr 2017 keine Budgetmittel zur Verfügung stehen, können Anträge längstens bis 28.02.2017 gestellt werden. Anträge können generell nur so lange gefördert werden, wie Budgetmittel vorhanden sind. Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist ausgeschöpft sein, wird die Förderungsaktion beendet und es können keine Anträge mehr gestellt oder genehmigt sowie Förderungen

> Was passiert nachdem der Antrag an eine Bausparkassenzentrale übermittelt wurde?

Nach positiver Prüfung und Erfassung des Antrages wird dieser zur Genehmigung vorgelegt und der/die AntragstellerIn über die Förderungszusage schriftlich verständigt. Im Folgenden wird die Förderung auf das im Antrag angeführte Konto ausbezahlt.

ausbezahlt werden. Die Mittelvergabe erfolgt chronologisch in der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Ansuchen bei den Bausparkassenzentralen, wobei der Eingangsstempel bzw. das Eingangsdatum von E-Mail oder Fax ausschlaggebend ist.

Unvollständige Anträge oder Anträge, die keine förderungsfähigen Endrechnungen enthalten, werden ohne weitere Bearbeitung retourniert. Nach Vervollständigung oder Abänderung des Antrages kann der Antrag nochmals eingereicht werden, wenn zu diesem Zeitpunkt noch Förderungsmittel vorhanden sind.

Einreichstellen und Beratung

Das Antragsformular, Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) sowie weitere Informationen zur Förderungsaktion sind unter www.handwerkerbonus.gv.at zu finden. Für Auskünfte und Fragen zur Antragstellung stehen die MitarbeiterInnen der Bausparkassen beratend zur Seite:



start:bausparkasse AG

Litfaßstraße 8/2. OG, 1030 Wien
Tel: 01 31 380 – 451 | Fax: 388
handwerkerbonus@start-bausparkasse.at
www.start-bausparkasse.at



Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG

Kennwort „Handwerkerbonus“
Am Belvedere 1, 1100 Wien
Tel: 05 0100 – 29800 | Fax : 929800
handwerkerbonus@sbausparkasse.co.at
www.sbausparkasse.at



Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.

Mooslackengasse 12, 1190 Wien
Tel: 01 546 46 – 36 | Fax: 2367
handwerkerbonus@raibau.at
www.bausparen.at



Bausparkasse Wüstenrot AG

Alpenstraße 70, 5033 Salzburg
Tel: 05 70 70 – 123 | Fax: 109
handwerkerbonus@wuestenrot.at
www.wuestenrot.at